

Geburt eines deutschen Kindes im Ausland

Für "häufige Fragen" zu diesem Thema besuchen Sie bitte auch Webseite des Auswärtigen Amts:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/buergerservice-des-auswaertigen-amts/faq/-/606800>

1. Staatsangehörigkeit

Ein Kind, dessen Mutter und/oder Vater (im sog. „Rechtssinn“) im Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt automatisch durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit und ihm kann somit ein deutscher Reisepass ausgestellt werden. Für das deutsche Recht ist die Tatsache, dass ein Kind durch Abstammung eine weitere Staatsangehörigkeit erworben hat, unerheblich.

Bei Geburt im Ausland erwerben Kinder, deren deutsche Eltern oder deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde(n) und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben/hat, nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben.

Lesen Sie hierzu mehr: [Merkblatt „Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“](#)

Bei **nicht verheirateten Eltern** gilt: Ist die Mutter deutsche Staatsangehörige, erwirbt das Kind automatisch ab Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Besitzt nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit muss er zunächst wirksam die Vaterschaft anerkennen, um die Abstammung im Rechtssinn zu begründen. Erst hierdurch kann das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die Vaterschaftsanerkennung kann auch bereits vor der Geburt beurkundet werden. Alle Rechtswirkungen treten dann automatisch mit Geburt des Kindes ein. Sofern das Kind in Hongkong geboren wurde und der deutsche Vater in der Hongkonger Geburtsurkunde als Vater eingetragen ist, ist die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung aus Sicht des Generalkonsulats Hongkong nicht notwendig. Eine Vaterschaftsanerkennung wird in diesen Fällen nur auf ausdrücklichen Wunsch des deutschen Standesamts beurkundet.

2. Antrag auf Beurkundung der Auslandsgeburt

Auf Antrag kann die im Ausland erfolgte Geburt eines deutschen Staatsangehörigen durch ein deutsches Standesamt nachbeurkundet werden, so dass später auch eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann.

Sind die deutschen Eltern bzw. der deutsche Elternteil des Kindes **vor dem 01.01.2000** geboren, ist der Antrag an keine Frist gebunden, so dass auch die Geburt eines volljährigen „Kindes“ nachbeurkundet werden kann.

Sind die deutschen Eltern bzw. der deutsche Elternteil **nach dem 31.12.1999** im Ausland geboren und haben zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen, damit das Kind rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt.

Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, die Nachbeurkundung der Geburt zu beantragen.



Stand: November 2019

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, insbesondere in Fällen von nicht miteinander verheirateten Eltern die Beantragung der Beurkundung der Geburt des Kindes durch ein deutsches Standesamt

Welche Dokumente sind für eine Geburtsanzeige erforderlich?

Für die Erstbeantragung eines Passes und für die Geburtsanzeige müssen die Eltern sowie das Kind persönlich vorsprechen. Bitte vereinbaren Sie online einen Termin in der Kategorie „**Nachregistrierung von Personenstandsfällen**“. Link zur Terminvereinbarung [hier](#).

Folgende Unterlagen sind im **Original** und **zweifacher** Kopie vorzulegen:

1. Ausgefüllter Antrag auf Beurkundung der Geburt ([hier](#))
2. Geburtsurkunde des Kindes, mit Apostille* oder legalisiert und ggf. deutscher Übersetzung **
3. ggf. Heiratsurkunde der Eltern, mit Apostille* oder legalisiert und deutscher Übersetzung **
4. Reisepässe und Hongkong-ID-Karten der Eltern
5. Geburtsurkunden* der Eltern, ggf. mit Apostille* oder legalisiert und deutscher Übersetzung **
6. ggf. Vaterschaftsanerkennung
7. ggf. Einbürgerungsurkunde
8. ggf. Geburtsurkunden von Geschwisterkindern
9. Nachweis über Vor- oder Nachnamensänderungen (falls zutreffend)
10. Ggf. Ledigkeitsnachweis der Kindesmutter (bei nicht verheirateten Eltern), ggf. mit Apostille oder legalisiert und deutscher Übersetzung
11. Sofern ein Ehegatte bereits zuvor verheiratet war: Nachweis über Vorehe und deren Auflösung; ggfs ist eine Anerkennung der ausländischen Ehescheidung durch die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin vorzulegen

* Die Apostille, die die Echtheit Hongkonger Urkunden bestätigt, können Sie unter folgender Adresse erhalten:

*Apostille Service Office,
Room 115, Lower Ground 1st Floor, High Court Building,
38 Queensway, Hong Kong Central,
Tel: 28254226, Fax: 25242034.*

**

Hinweis:

Ob eine im Ausland gefertigte Übersetzung in Deutschland verwendet werden kann, entscheidet die jeweilige Behörde in eigenem Ermessen. Wird zusätzlich eine Übersetzung durch einen in Deutschland beidigten und anerkannten Übersetzer verlangt, so finden Sie eine Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen unter: www.justiz-dolmetscher.de

Weitere Informationen zu Übersetzungsbüros in Deutschland finden Sie auch beim Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V (BDÜ): www.bdue.de

Die deutschen Auslandsvertretungen können grundsätzlich keine Übersetzungen beglaubigen, da Übersetzungen als Sachverständigenleistungen und nicht als öffentliche Urkunden gelten.

Zusätzlich für einen Passantrag:

- vollständig ausgefüllter Passantrag für Minderjährige, das Antragsformular finden Sie [hier](#)
- ein aktuelles, biometrietaugliches Passfotos
- Wohnsitznachweis in Form einer Nebenkostenabrechnung (z.B Strom-, Wasser-, Gasrechnung)

Bitte vereinbaren Sie einen **weiteren Termin** in der Kategorie „**Passbeantragung**“.

Je nach Einzelfall ist es möglich, dass noch weiterer Unterlagen bedarf.

Alle Unterlagen werden an das zuständige deutsche Standesamt in Form von **beglaubigten Fotokopien** weitergeleitet. Unter Vorlage der Originale samt ihren Fotokopien können letztere von uns beglaubigt werden. In diesem Fall bitten wir Sie, bei Ihrer Vorsprache zur Unterzeichnung des Antrags **alle beizubringenden Unterlagen im Original mit jeweils 2 Fotokopien** vorzulegen. Die Originale erhalten Sie wieder zurück, ein Satz der einfachen Fotokopien verbleibt bei unseren Akten.

Gebühren:

Bei der Auslandsvertretung fallen folgende Gebühren an :

- Für Unterschriftsbeglaubigung 20,- EUR bzw. 25,- EUR, sofern eine Namensklärung abgegeben wird
- Für die Beglaubigung von Fotokopien (abhängig von der Anzahl der Unterlagen, mindestens 10,- EUR)
- Passgebühr

Sämtliche Gebühren sind zahlbar in bar in Hong Kong Dollar oder unbar mit internationaler Kreditkarte (nur Mastercard oder Visa).

Die Nachbeurkundung der Geburt durch das zuständige deutsche Standesamt ist ebenfalls gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagen für den Eintrag im Geburtenregister und die Ausstellung von Geburtsurkunden werden durch das **zuständige Standesamt nach jeweiligem Landesrecht erhoben**. Die Beurkundung erfolgt nur nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür eine entsprechende Benachrichtigung mit den erforderlichen Kontodaten. Die Bearbeitungsdauer hängt vom zuständigen Standesamt ab. Die Auslandsvertretungen haben hierauf keinen Einfluss.

3. Namensrecht

Der Name einer Person richtet sich für deutsche Staatsangehörige nach deutschem Recht.

Bitte beachten Sie bei der Vornamensgebung für Ihr Kind, dass die von Ihnen für die Ausstellung der ausländischen Geburtsurkunde gewählte Vornamensführung auch bereits für den deutschen Rechtsbereich verbindlich ist.

Für den **Geburtsnamen (Familiename, „Nachname“)** Ihres Kindes gilt nach deutschem Recht, dass ein Kind automatisch den gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen erhält. Haben die Eltern

Stand: November 2019

das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind, jedoch keinen gemeinsamen Ehenamen (z.B. bei nicht verheirateten Eltern oder Eheschließung im Ausland ohne nachträgliche Abgabe einer Ehenamenserklärung), führt das Kind aus Sicht des deutschen Rechts keinen Geburtsnamen, so dass z.B. ein deutscher Reisepass nicht ausgestellt werden könnte. Die in der ausländischen Geburtskunde eingetragene Namensführung ist hinsichtlich des Geburtsnamens des Kindes für den deutschen Rechtsbereich nicht verbindlich. Es bedarf in diesen Fällen einer sog. „Namenserklärung“, mit der die sorgeberechtigten Eltern gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Hierbei können die Eltern im deutschen Recht nur zwischen dem Familiennamen der Mutter oder des Vaters wählen; die Bildung eines Doppelnamens aus dem Familiennamen beider Eltern ist im deutschen Recht nicht möglich.

Besitzt einer der Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann durch Rechtswahl der Geburtsname des Kindes auch nach diesem Recht bestimmt werden. Die Eintragung der Namen in eine deutsche Personenstandsurkunde oder in ein deutsches Identitätspapier ist jedoch nur in lateinischer Schrift möglich.

Ist die Mutter nicht verheiratet und der **deutsche** Kindesvater ist in der Hongkonger Geburtsurkunde des Kindes als Vater eingetragen, gilt er aus Sicht des Generalkonsulats als Vater. Eine Vaterschaftsanerkennung wird nur auf Wunsch des zuständigen deutschen Standesamts beurkundet. Die Kindesmutter muss jedoch auch einen Nachweis vorlegen, dass sie zum Zeitpunkt der Geburt unverheiratet war/ist.

Bitte beachten Sie, dass am Generalkonsulat in Hongkong ausschließlich Vaterschaftsanerkennungsbeurkundungen von in Hongkong bzw. Macau lebenden Antragstellern vorgenommen werden.

Kinder lediger deutscher Mütter erhalten kraft Gesetzes den Familiennamen der Mutter, sofern keine pränatale Vaterschaftsanerkennung vorliegt und beide Eltern nicht das gemeinsame Sorgerecht im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ausüben (s. o.). Als Alleinsorgeberechtigte kann die Mutter dem Kind jedoch den Namen des Vaters – mit dessen Zustimmung – durch Erklärung erteilen oder bei späterem Entstehen eines gemeinsamen Sorgerechts mit dem Vater gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen.

Die **Namenserklärung kann im Rahmen des Antrags auf Beurkundung der Geburt oder separat** abgegeben werden. Bei separater Abgabe bedarf es der unter Tz. 2 aufgeführten Unterlagen. Die dortigen Ausführungen gelten analog. Die Erklärung wird wirksam mit Zugang beim zuständigen deutschen Standesbeamten, der hierüber – sofern sie separat zu einem Antrag auf Beurkundung der Geburt abgegeben wurde – eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausstellen kann. Die Namenserklärung bedarf der **Unterschrift beider Sorgeberechtigten und der Unterschriftsbeglaubigung**

[Hier](#) finden Sie Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob. Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen. Personenstandsurkunden aus Deutschland sind beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.